

Einstufungskriterien für Bauschuttannahme ab dem 01.01.2021

Seit vielen Jahren stehen wir Ihnen als zuverlässiger und leistungsfähiger Partner bei der Entsorgung von Bauschutt sowie der Lieferung von RCL-Schotter zur Seite. Auch in Zukunft möchten wir weiterhin die Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen erhöhen, gleichzeitig müssen immer strenger werdenden behördlichen Auflagen und Regelungen von uns eingehalten werden. Wir haben daher unsere Annahmekriterien auf Grund der Erfahrungen der vergangenen Jahre in diesem Sinne aktualisiert. Bitte beachten Sie, dass nunmehr Asphalt immer als Bauschutt 3 abgerechnet wird und das pro Kunde je Tag maximal 100 t Asphalt angeliefert werden dürfen.

Außerdem bereiten uns nichtmineralische Verunreinigungen wie z. B. Plastikrohre, Geotextil, Pflanzen- und Wurzelteile, Holz, teilweise auch komplette Sträucher und Bäume, alle Arten von Kunststoffen, Gummi, Dachpappen, Styropor, Styrodur und andere Dämmstoffe sowie Folien große Schwierigkeiten bei der Aufbereitung des angelieferten Bauschutts. Wird beim Verwiegen oder beim Abkippen eine deutliche Verunreinigung des Bauschutts durch nichtmineralische Störstoffe festgestellt, so behalten wir uns vor, diese Anlieferungen zurückzuweisen. Alternativ dazu haben Sie die Möglichkeit, diese Verunreinigungen selbst auszusortieren und in die von uns bereitgestellten Container zu entsorgen oder einen Zuschlag in Höhe von 10,00 €/t bezogen auf die gesamte Anlieferung (LKW, PKW-Hänger o.ä.) zu zahlen.

Wir bitten Sie daher um Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis.

Annahme RCL-fähiger Bauschutt 1	Betonabbruch < 80 cm x 80 cm x 100 cm, Betonerzeugnisse wie Pflastersteine, Randsteine, Rinnenplatten, Betondachziegel, Tiefborde; Trag- und Frostschutzschichten aus Naturschotter, Natur- und Werksteine sowie Gemische aus den vorgenannten Stoffen, maximaler Anteil an Erdmassen 10%; kein Asphalt, kein HO-Schotter
Annahme RCL-fähiger Bauschutt 2	maximaler Anteil an Erdmassen 50%, leicht bewehrter Betonabbruch < 80 cm x 80 cm x 100 cm, Klinkersteine (frostbeständig), HO-Schotter, kein Asphalt
Annahme RCL-fähiger Bauschutt 3	Anteil Erdmassen größer 50%, stark bewehrter Betonabbruch und/oder > 60 cm x 80 cm x 100 cm; Straßenaufbruch teer frei, Asphalt , Grabsteine

Einstufungskriterien für Bauschuttannahme ab dem 01.01.2021

Annahme nicht RCL-fähiger	Keramik, Porzellan, Waschbecken,
Bauschutt 4	Toilettenschüsseln, Fliesen, Ziegel- und Tonbacksteine, Tondachziegel, Tonrohre, Bimsbetonsteine, Hohlblocksteine, Kalksandsteine, Porenbeton, Ytongsteine, Porotonsteine, loser Gips und Gipsanhaftungen

Zur Verdeutlichung haben wir für jede Kategorie einige Beispielfotos angefügt.

Nur unvermischter Bauschutt, ohne Beimischung fremder Stoffe wie Teer, Asbest, Kunststoff, Styropor, Folie, Holz, Glas oder Papier- und Tapetenreste.

Bitte bei Abbruch- oder Umbaumaßnahmen auf eine strikte Trennung achten.

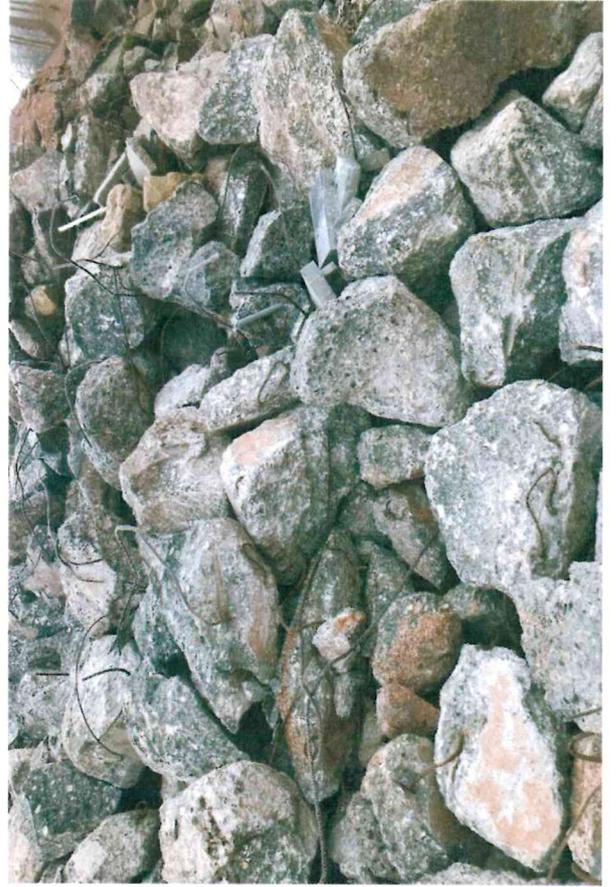
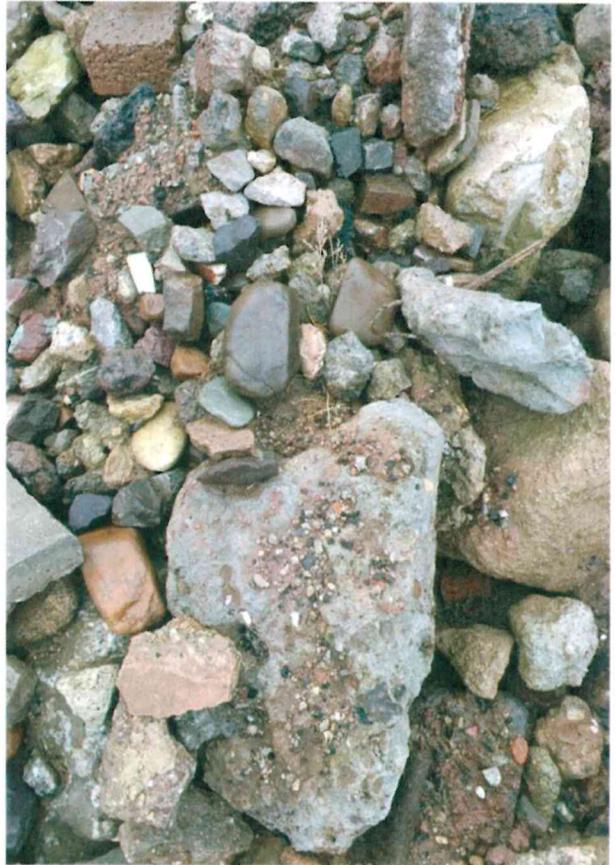
Wie bisher wird die Eingangskontrolle an der Waage durchgeführt, durch den Wiegemeister festgestellt und auf dem Lieferschein vermerkt.

Folgende Stoffe dürfen nicht angeliefert werden:

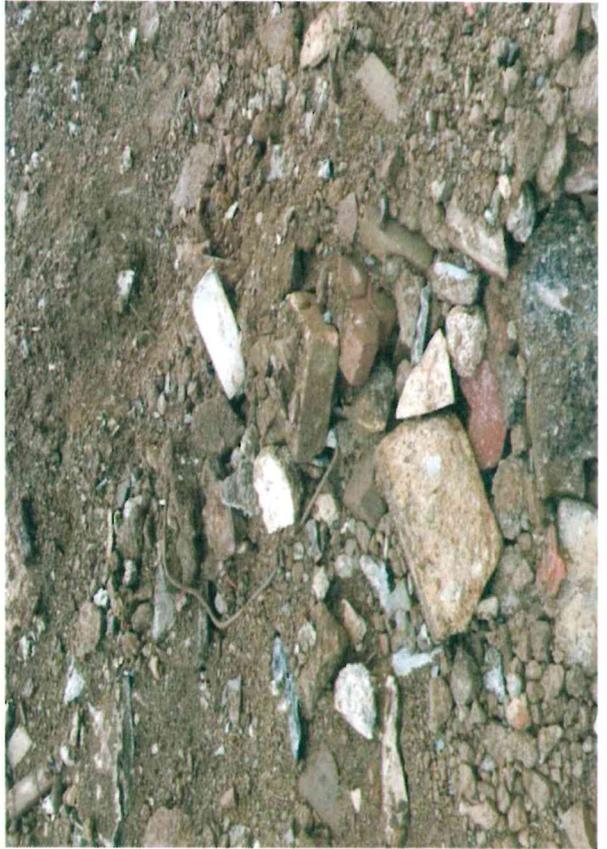
- **durch Öle, Fette, Lösungsmittel und Treibstoffe verunreinigte Massen; insbesondere Abbruchmassen von Tankstellen**
- **Bahnschwellen**
- **Teerhaltiger Straßenaufbruch**
- **Nichtmineralische Verunreinigungen wie Holz, Plastik, Gummi, Dämmstoffe, Dachpappe, Teppichböden, Schweißbahnen (auch als Anhaftung an Bauschutt)**
- **Trockenausbauplatten (Rigips-Platten), Glas**
- **Asbesthaltige Baumaterialien insbesondere Eternitplatten**
- **Faserbetonplatten**
- **Schamottsteine**

Bei unerlaubten Abladen von Massen werden diese auf Kosten des Anlieferers ordnungsgemäß entsorgt.

Bauschutt 1



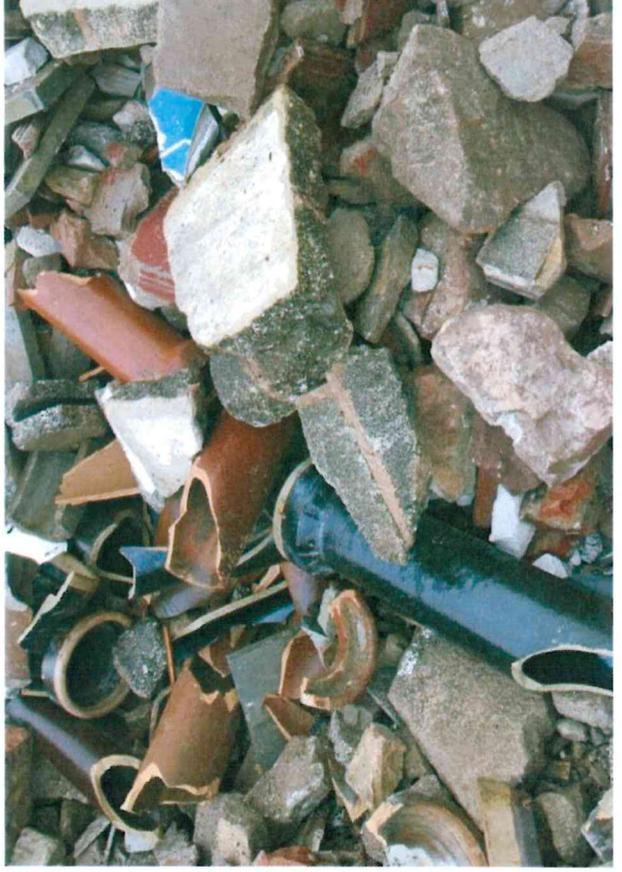
Bauschutt 2



Bauschutt 3



Bauschutt 4



Zuschlag für Fremd- und Störstoffe wie Plastik, Pflanzenteile, Wurzeln

